

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Zollpolitik
Zollverfahren

Brüssel, den 7. April 2006
Taxud-C-4/MFB

TAXUD/1409/2006-DE

Arbeitsunterlage

Einziges Bewilligung für vereinfachte Verfahren

VORENTWURF einer

Verordnung (EG) Nr. xxxx der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

Dieses Dokument wird auf einer der kommenden Sitzungen des Ausschusses für den Zollkodex (Fachbereich für Allgemeine Vorschriften) und in der Wirtschaftskontaktgruppe erörtert.

1 EINLEITUNG

Die Projektgruppe zur einzigen europäischen Bewilligung (SEA) wurde beauftragt, einen gemeinsamen Ansatz zu prüfen, um die Verwendung von einzigen Bewilligungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates¹ zu fördern, und zwar nicht nur für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung und der besonderen Verwendung, sondern auch für Ein- und Ausfuhren, unter anderem auch in Fällen, in denen einem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr folgt.

Im Rahmen des geltenden Zollkodex haben zahlreiche Zollverwaltungen in gemeinsamen Vereinbarungen die zentrale Abwicklung beim Eingang von Waren in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen, und zwar insbesondere für die aktive Veredelung, die passive Veredelung, das Zolllager und - wenn auch in geringerem Maße - die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

Diese Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten erweisen sich jedoch bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr als schwierig und ihre Umsetzung als zeitaufwendig, da sie mit langwierigen Verhandlungen verbunden sind, die von den Mitgliedstaaten eine hohe Kompromissfähigkeit abverlangen, bis der beste Weg zur Überwindung der praktischen und rechtlichen Schwierigkeiten gefunden ist.

Die Projektgruppe hat sich mit folgenden Arbeiten beschäftigt:

- dem Entwurf eines Vorschlags zur Änderung der Durchführungsvorschriften zum Zollkodex (ZK-DVO), Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission², durch Aufnahme einer Definition des Begriffs der einzigen Bewilligung für vereinfachte Verfahren sowie des entsprechenden Konsultationsverfahrens für Anträge/Bewilligungen;
- der Erstellung eines Antrags-/Bewilligungsformblatts für vereinfachte Verfahren, das unabhängig davon zu verwenden ist, ob nur ein Mitgliedstaat davon berührt ist (nationale Bewilligung) oder mehrere Mitgliedstaaten davon berührt sind (einzige Bewilligung);
- dem Entwurf einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit unter anderem in den Bereichen Informationsaustausch, Überwachung des Verfahrens und Verteilung des nationalen Anteils der Eigenmittel;
- dem Entwurf von Leitlinien über Sicherheitsleistungen, den Kontrollplan, die Mehrwertsteuer, Statistiken, Verbote und Beschränkungen, Streitfälle und Rechtsbehelfe, Unregelmäßigkeiten und die Übermittlung der Erhebungskosten (nationaler Anteil an Eigenmitteln), um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die aufkommenden Probleme zu lösen, vor allem, wenn für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften gelten.

Am 26./27. Januar 2006 wurde in Wien ein Seminar durchgeführt, um die Zollverwaltungen und Wirtschaftsbeteiligten über die Umsetzung der einzigen europäischen Bewilligung zu informieren und darüber zu diskutieren, wie die derzeitige Situation verbessert werden könnte.

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

Der beigefügte Entwurf einer Kommissionsverordnung basiert auf den Arbeiten der Zoll 2007 Projektgruppe zur einzigen europäischen Bewilligung und den Ergebnissen der Diskussionen während des Seminars. Mit der Verordnung wird eine Änderung der Durchführungsvorschriften zum Zollkodex vorgeschlagen. Ziel ist es, für einzige Bewilligungen für vereinfachte Verfahren einen klaren Rechtsrahmen mit klaren Definitionen zu bieten sowie das Antrags- und das Bewilligungsverfahren und ein gemeinsames Antrags-/Bewilligungsformblatt festzulegen.

In Anbetracht der Lissabon-Strategie, die darauf abzielt, die EU zur wettbewerbsstärksten Wirtschaft der Welt zu machen, ist die Schaffung eines modernen und vereinfachten Umfelds für die Wettbewerbsfähigkeit des Handels unverzichtbar; ferner ist es sowohl für die Zollverwaltungen als auch für die Unternehmen unerlässlich, Erfahrungen bei der Arbeit mit einzigen Bewilligungen für vereinfachte Verfahren (SEA) zu sammeln, um den Weg für die zentrale Abwicklung im Rahmen des modernisierten Zollkodex zu ebnen.

Entwurf

VERORDNUNG (EG) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom [...]

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu
der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der
Gemeinschaften**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur
Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 247,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 des Rates, wie zuletzt geändert, wird in Artikel 291 Absatz 2 Buchstabe a die Bezeichnung "einzige Bewilligung" für das Verfahren der besonderen Verwendung und in Artikel 496 Buchstabe c die Bezeichnung "einzige Bewilligung" für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung definiert.
- (2) "Einzige Bewilligung" bedeutet, dass mehr als eine Zollverwaltung von einem Antrag auf Bewilligung berührt ist, die jedoch nicht zwangsläufig ein vereinfachtes Verfahren bedeutet; andererseits betrifft die in Pilotbewilligungen verwendete Bezeichnung "einzige europäische Bewilligung" üblicherweise, dass mehr als eine Zollverwaltung davon berührt sind und die Bewilligung für ein vereinfachtes Verfahren, im Allgemeinen das Anschreibeverfahren und in manchen Fällen das vereinfachte Anmeldeverfahren, erteilt wurde.
- (3) Es besteht die wirtschaftliche Notwendigkeit, die Bezeichnung "einzige Bewilligung" für vereinfachte Verfahren zu definieren; es ist jedoch nicht sinnvoll, drei Definitionen für die Bezeichnung "einzige Bewilligung" festzulegen, auch wenn sie für verschiedene Verfahren gelten, die miteinander kombiniert werden können. Daher wäre es wünschenswert, eine einfache und klare Definition für die Bezeichnung "einzige Bewilligung" festzulegen, die für vereinfachte Verfahren, Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung und die besondere Verwendung sowie eine Kombination dieser Verfahren gilt.
- (4) Das Antrags-/Bewilligungsverfahren für einzige Bewilligungen muss verbessert und die für den Informationsaustausch benötigte Zeit reduziert und identische Vorschriften entwickelt werden, um Verzögerungen bei der Erteilung solcher Bewilligungen zu vermeiden.

- (5) Anhang 67 enthält die gemeinsamen Antragsformulare und Bewilligungsformblätter für vereinfachte Verfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung und die besondere Verwendung; diese Formblätter sind sowohl dann zu verwenden, wenn nur eine Zollverwaltung berührt ist, aber auch dann, wenn mehrere Zollverwaltungen berührt sind.
- (6) Daher sollte die Anwendung des Anhangs 67 auf Fälle ausgedehnt werden, in denen ein Antrag auf vereinfachte Verfahren, sowohl auf nationaler Ebene gestellt wird, als auch auf Fälle, in denen mehr als eine Zollverwaltung berührt ist.
- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird folgendermaßen geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Punkt angefügt:

"12. *Einzig* Bewilligung:

eine Bewilligung, die mehr als eine Zollverwaltung berührt, für:

- vereinfachte Verfahren nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b und c des Zollkodex oder
- Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung oder
- die besondere Verwendung oder

eine Kombination der vorgenannten Verfahren.“

2. In Artikel 253 werden folgende Absätze hinzugefügt:

"(4) Anträge auf Bewilligung des vereinfachten Anmeldeverfahrens und des Anschreibeverfahrens sind auf den in Anhang 67 aufgeführten Formblättern oder in dem entsprechenden elektronischen Format zu stellen.

(5) Stellt ein Vertreter eine Sicherheitsleistung und ermöglichen seine Aufzeichnungen angemessene Kontrollen des Verfahrens, so kann er eine Bewilligung für ein vereinfachtes Verfahren beantragen."

3. Folgender Artikel 253b wird eingefügt:

"1. Wird eine einzige Bewilligung für ein vereinfachtes Verfahren beantragt, so ist der Antrag bei den Zollbehörden zu stellen, die für den Ort zuständig sind, an dem der Antragsteller seine Hauptbuchhaltung führt und sämtliche Belege und

Aufzeichnungen aufbewahrt bzw. an dem diese zugänglich sind, so dass Vorabprüfungen und Betriebsprüfungen durch die Zollbehörden sowohl im Bewilligungsverfahren als auch bei der Überwachung des Verfahrens ermöglicht und erleichtert werden.

2. Wird eine einzige Bewilligung beantragt und wurde dem Antragsteller der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gewährt, so wird die Bewilligung erteilt, sobald der erforderliche Informationsaustausch zwischen den beteiligten Zollbehörden geregelt ist.

In den anderen Fällen überprüfen die in Absatz 1 genannten Zollbehörden, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt und übermitteln innerhalb eines Monats nach Antragseingang den Antrag und den Bewilligungsentwurf an die anderen betroffenen Zollbehörden, es sei denn, der Antrag ist unvollständig.

3. Die Zollbehörden der beteiligten Mitgliedstaaten teilen innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingangsdatum des Bewilligungsentwurfs ihre Einwände mit; sollten sie für eine Entscheidung mehr Zeit benötigen, sind die Zollbehörden, bei denen der Antrag gestellt wurde, innerhalb derselben Frist von 30 Tagen darüber zu informieren. Werden innerhalb der vorgenannten Frist Einwände mitgeteilt und wird keine Einigung erzielt, so ist der Antrag aufgrund der Einwände abzulehnen.
4. Die in Absatz 1 genannten Zollbehörden erteilen die Bewilligung innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der in Absatz 3 festgelegten Frist, sofern sie die Zustimmung der beteiligten Zollbehörden erhalten bzw. diese keine gerechtfertigten Einwände erhoben haben. Die ausstellenden Zollbehörden übermitteln eine Kopie der Bewilligung an alle beteiligten Zollbehörden."

4. Artikel 291 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

"Buchstabe (a) wird gestrichen."

5. Artikel 496 wird wie folgt geändert:

"Buchstabe (c) wird gestrichen."

6. Anhang 67 - Vordrucke für Anträge und Bewilligungen – wird wie folgt geändert:

- Nach dem Wort "Artikel" wird "253" vor "292" eingefügt.
- Die Formblätter und Erläuterungen in Anhang I dieser Verordnung werden eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt für Anträge, die ab dem ... 2007 eingehen und Bewilligungen, die ab diesem Datum erteilt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den [...]

Für die Kommission

[...]

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Anhang 67 :

- Antrag auf Bewilligung vereinfachter Verfahren
- Bewilligung vereinfachter Verfahren
- Erläuterungen/Bemerkungen zu den einzelnen Feldern des Antragvordruckes